

Ergänzungsvorschläge zum Entwurf eines vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

Februar 2024

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) hat am 2. Februar 2024 die Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes wahrgenommen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere die Aufhebung der Meldepflichten nach dem Mess- und Eichgesetz. Eine Lichtung des „Bürokratiedickichts“ in Deutschland wird mit diesem Entwurf jedoch nicht erreicht. Der angekündigte Abbau von Melde- und Informationspflichten bleibt hinter den Erwartungen zurück. So hatte das Kabinett auf seiner Klausur in Meseberg im August 2023 weitergehende Maßnahmen angekündigt: Informationspflichten u.a. im Energierecht, im Außenwirtschaftsrecht sowie im Rahmen der Wirtschaftsstatistik sollten auf Aktualität, Harmonisierungsmöglichkeiten und weitere Ansatzpunkte zur Entlastung gerade mittelständischer Unternehmen überprüft werden.

Der VDA möchte daher weitere konkrete Vorschläge zur Ergänzung des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes unterbreiten. Nachfolgend ist eine Auswahl von für die Automobilindustrie wesentlichen Entlastungen bei nationalen Berichtspflichten aufgeführt, die konkret und zeitnah umsetzbar sind und vielfach von VDA-Mitgliedsunternehmen vorgetragen wurden.

Entlastungsvorschläge

1	Ladeinfrastrukturen auf Werksgeländen vereinfachen	2
2	Anschlüsse an Energieparks erleichtern	2
3	Administrativer Belastungen durch Energieberichterstattung reduzieren	2
4	Meldung von Stromsteuerentlastungen automatisieren	2
5	Zweckbindung für die Verwendung abgefragter Daten aufheben	3
6	Doppelmeldungen bei Intrastat-Meldungen vermeiden	3
7	Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldungen abschaffen	3
8	Angabe zum Fahrzeugkennzeichen in Ausfuhranmeldung streichen	4
9	Einfuhrumsatzsteuer auf das Verrechnungsmodell umstellen	4
10	Zahlungsmeldung Z4 und Zahlungsmeldung Z5a2 bei der Bundesbank verschlanken	4
11	Arbeitsverträge digitalisieren	4
12	Auf Schriftform in der Automobilfinanzierung verzichten	5

1 Ladeinfrastrukturen auf Werksgeländen vereinfachen

Der Betrieb von Ladesäulen auf Firmenparkplätzen zur Nutzung durch die Mitarbeiter wird zu einem bürokratischen Kraftakt, wenn Unternehmen diese durch Eigenstrom z.B. aus einer Photovoltaikanlage speisen wollen. Denn werden Fahrzeuge aus einer unternehmenseigenen PV-Anlage geladen, wird das Unternehmen zum Energieerzeuger (§ 74a EEG 2017), was mit umfangreichen Melde- und Dokumentationspflichten wie dem Führen eines Nachweisheftes verbunden ist. Nach dem EEG gelten Ladesäulenbetreiber bzw. Mobilitätsanbieter als Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wenn der Nutzer ein Dritter ist. Praktikabler wäre daher die Definition nach dem Energiewirtschaftsgesetz, wonach Ladesäulenbetreiber Letztverbraucher und nicht Stromlieferanten sind. Ebenso führt das derzeitige Stromsteuerrecht in diesen Fällen in der Praxis zu Doppelbesteuerungen und einem enormen organisatorischen Aufwand. Hier begrüßen wir, dass das BMF derzeit an Vereinfachungen arbeitet.

2 Anschlüsse an Energieparks erleichtern

Die Rahmenbedingungen für die industrielle Stromeigenversorgung aus erneuerbaren Energien sollten grundsätzlich überprüft und vereinfacht werden. Wenn Unternehmen derzeit einen direkten Anschluss an einen Energiepark realisieren wollen, besteht eine Herausforderung darin, sicherzustellen, dass das öffentliche Stromnetz (auch innerhalb einer Schaltanlage) nicht genutzt wird. Die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur würde zu erheblichen Mehrkosten durch zusätzliche Netzentgelte führen. Aktuell legen Unternehmen dann häufig mit aufwendigen Bauvorhaben eine eigene Infrastruktur parallel an. Eine sinnvolle Überlegung wäre daher, Ausnahmeregelungen zu prüfen, die es erlauben, eine bestimmte Leitungslänge des öffentlichen Netzes oder vergleichbare Maßnahmen zu nutzen, um einen eigenen Netzanschluss zu realisieren. Eine andere Überlegung wäre, pro Energiepark eine definierte Anzahl von Unternehmen in unmittelbarer Nähe des Einspeisepunktes zuzulassen. Eine Neubewertung dieser Regelungen könnte daher vorteilhaft sein, um eine effizientere und wettbewerbsfähigere Umsetzung von Direktanschlüssen zu ermöglichen.

3 Administrativer Belastungen durch Energieberichterstattung reduzieren

Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 7,5 Gigawattstunden in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren sind zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 EnEFG verpflichtet. Diese Unternehmen müssen dann über ein umfassendes Energie- und Wärmemonitoring verfügen, um die geforderten Maßnahmen zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme sowie die sinnvolle Entwicklung von Energieeffizienzmaßnahmen umsetzen zu können. Große und kleine Unternehmen benötigen ein Energiemanagementsystem (EMS) nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach EMAS. Dabei müssen die Energie- und Umweltmanagementsysteme zusätzliche Anforderungen erfüllen, wie z.B. die Erfassung von Energieströmen, Prozesstemperaturen, wärmeführenden Medien sowie die Messung von technisch vermeidbarer und nicht vermeidbarer Abwärme, die Identifizierung von Maßnahmen zur Einsparung von Endenergie und Abwärme. Diese sehr umfangreichen Ergänzungen sollten reduziert werden, um insbesondere für kleinere Unternehmen umsetzbar zu sein und einen klaren Mehrwert zu gewährleisten.

4 Meldung von Stromsteuerentlastungen automatisieren

Es sollte eine Automatisierung der Meldung über die im Kalenderjahr erhaltenen (Strom-)Steuerentlastungen nach § 5 EnSTransV gegenüber dem Hauptzollamt eingeführt werden.

Die derzeit erforderliche manuelle Meldung der Steuerentlastung insbesondere nach § 9b StromStG für das vergangene Kalenderjahr, die bereits durch das Hauptzollamt festgestellt wurden, könnte vermieden werden, wenn das Hauptzollamt seine Kommunikation optimiert und die Meldung automatisch generiert. Dies würde die Effizienz steigern und den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren. Ähnliches gilt für die Vergütung der Strompreiskompensation sowie weiterer Energiekostenentlastungen (Stromsteuer, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, individuelles Netzentgelt gem. StromNEV, Lastdatenerhebung der Bundesnetzagentur).

5 Zweckbindung für die Verwendung abgefragter Daten aufheben

Elektronische Meldeverfahren bei den Statistiken sollten stärker von den statistischen Ämtern beworben und unterstützt werden. Dabei sollten Daten nach dem „Once only“-Prinzip nur an einer Stelle gemeldet und mehrfach verwendet werden. Von einer mehrfachen Abfrage der gleichen Daten sollte abgesehen werden. Zweckbindungen für die Verwendung der abgefragten Daten, die eine Mehrfachverwendung einschränken, sollten gestrichen werden. Eine datenschutzkonforme Mehrfachverwendung der Daten würde den Erfüllungsaufwand für die amtliche Statistik und die Unternehmen erheblich senken. Gleichzeitig sollten die Betriebe aber weiterhin im Sinne des Bundesstatistikgesetzes über Zweck, Art und Umfang der für die Erhebung verwendeten Daten informiert werden.

6 Doppelmeldungen bei Intrastat-Meldungen vermeiden

Im Rahmen der Intrahandelsstatistik-Meldungen erfolgt eine doppelte Meldung von Versendern und Empfängern an das Statistische Bundesamt. Es wird vorgeschlagen, das Verfahren analog zur Zusammenfassenden Meldung (ZM-Meldung, Umsatzsteuerrecht) nach einem „Einstromverfahren“ zu gestalten, so dass nur der Versender, der seine Ware am besten kennt, die erforderlichen Angaben zu Menge, Verkaufswert und Warengruppe meldet. Dies würde den Aufwand insbesondere bei der Eingangsmeldung reduzieren. Dieses Verfahren geht einher mit einer Initiative von Eurostat, die darauf abzielt, die für die Intrahandelsstatistik meldenden Unternehmen zu entlasten. Danach wird auf die Erhebung von Wareneingängen ganz oder teilweise verzichtet und stattdessen auf spiegelbildliche Versanddaten der Partnerländer zurückgegriffen, die die Mitgliedstaaten untereinander austauschen. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob und in welchem Umfang sie die Versanddaten der Partnerländer nutzen. Dieses Einstromverfahren ist im deutschen Gesetz zur Durchführung der Intrahandelsstatistik-Novelle für Unternehmen nicht vorgesehen.

7 Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldungen abschaffen

Die zusätzliche Angabe des gemäß Außenwirtschaftsrecht (§ 12 Abs. 3 S. 3 AWW) oder Dual-Use-Verordnung definierten Ausführers in der Ausfuhranmeldung, sofern er nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer übereinstimmt, bei nicht-genehmigungspflichtigen Waren stellt insbesondere für Unternehmen mit Reihengeschäften einen erheblichen Mehraufwand dar. Dieser ergibt sich vor allem aus einem erhöhten Abstimmungsaufwand mit den Geschäftspartnern und einer komplexeren Abwicklung. Zudem wird die deutsche Wirtschaft innerhalb der Europäischen Union schlechter gestellt, da es in keinem anderen EU-Land ähnliche zollrechtliche Vorgaben gibt. Ein erkennbarer Mehrwert wird durch diese Angabe nicht geschaffen.

8 Angabe zum Fahrzeugkennzeichen in Ausfuhranmeldung streichen

In den Ausfuhranmeldungen wird seit dem 1. Dezember 2023 die Pflicht zur Angabe des Fahrzeugkennzeichens aufgeführt. Aktuell tragen die Unternehmen in das Feld häufig xx-xx-0000 ein, um kenntlich zu machen, dass sie diese Informationen noch nicht haben. Die Sinnhaftigkeit dieser Anforderung sollte überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf den praktischen Nutzen für Unternehmen. Vorgeschlagen wird daher eine Streichung dieses Datenpunktes, da selbst Spediteure erst kurz vor den Abfahrten wissen, welcher Lkw die Ware transportiert.

9 Einfuhrumsatzsteuer auf das Verrechnungsmodell umstellen

Obwohl europarechtlich eine Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehen ist, wird die Einfuhrumsatzsteuer bereits bei der Einfuhr der Ware nach Deutschland beim Zoll fällig. Eine Erstattung ist erst mit der Umsatzsteuervoranmeldung über das Finanzamt möglich. Dies führt insbesondere zu Standortnachteilen durch Bürokratiekosten für das Erstattungsverfahren und zu Liquiditätsbelastungen durch Zwischenfinanzierungskosten. Das Verfahren stellt einen Wettbewerbsnachteil für die im Bundesgebiet ansässigen Importeure, Spediteure, Flug- und Seehäfen dar. Daher sollte von der in Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG eingeräumten Möglichkeit zur Einführung des sog. Verrechnungsmodells Gebrauch gemacht werden. Beim Verrechnungsmodell zahlen vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr bei der Einfuhr an den Zoll. Stattdessen melden sie die Steuer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung an und können die Einfuhrumsatzsteuer im selben Vorgang als Vorsteuer abziehen. Dies führt zu einer vollständigen Entlastung von der Zwischenfinanzierung und zu einer Wettbewerbsangleichung mit anderen EU-Staaten. Eine entsprechende Weiterentwicklung der Einfuhrumsatzsteuer ist auch im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP angekündigt, um im europäischen Wettbewerb gleiche Bedingungen zu erreichen.

10 Zahlungsmeldung Z4 und Zahlungsmeldung Z5a2 bei der Bundesbank verschlanken

Die statistischen Daten, für die eine gesetzliche Meldepflicht nach §§ 67 ff. AWV besteht, werden für die Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank benötigt. Unternehmen müssen Daten von ein- und ausgehenden Zahlungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken übermitteln, wobei die beteiligten Banken die Daten bereits haben sollten, da sie die Transaktionen durchführen. Einfacherer wäre eine direkte Kommunikation zwischen den Banken. Diese können dann Nachfragen stellen, wenn weitere Erläuterungen im Rahmen des Geldwäschegesetzes erforderlich sind.

11 Arbeitsverträge digitalisieren

Das Nachweisgesetz enthält veraltete Anforderungen wie Unterschrift und Papierform bei Arbeitsverträgen und verursacht dadurch Mehraufwand und Kosten für die Unternehmen. Ein praktikables Verfahren, das in anderen Bereichen auch für Bewerberinnen und Bewerber bereits Standard ist, ist die einfache Übermittlung von Arbeitsverträgen in Textform mit Übermittlungs- und Zugangsnachweis. Dies ist technisch einfach und kostengünstig umsetzbar. Entsprechendes sollte für Vertragsänderungen, z.B. auch bei Lohnerhöhungen, gelten.

12 Auf Schriftform in der Automobilfinanzierung verzichten

Im Bereich der digitalen Abschlüsse von Automobilfinanzierungen wird der Darlehensvertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) abgeschlossen. Gemäß § 492 Abs. 1 i.V.m. § 126a BGB ist für die Willenserklärung des Verbrauchers die elektronische Form zugelassen. Hingegen kann der automobiler Finanzdienstleister als Darlehensgeber auf die händische Unterschrift verzichten, solange die Erklärung mithilfe einer automatisierten Einrichtung erstellt wird. Die aktuelle Rechtslage verlangt jedoch, dass die Erklärung trotzdem ausgedruckt wird. Das Problem liegt in der formgerechten Abgabe der Annahmeerklärung. Der Verbraucher kann auf den Zugang dieser Erklärung verzichten, jedoch bleibt die Notwendigkeit, die Annahme formgerecht abzugeben. In der Praxis bedeutet dies, dass der Finanzdienstleister die Annahme ausdrucken muss, obwohl der Verbraucher auf den schriftlichen Zugang verzichtet hat. Dies birgt ökologische und ökonomische Nachteile. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Finanzdienstleister mit dem Kunden vereinbaren kann, auf die Schriftform für die Abgabe der Annahme zu verzichten. Es wäre zweckmäßiger, wenn die Annahmeerklärung des Darlehensgebers in Textform erfolgen könnte. Diese Änderung würde schneller umsetzbar sein als eine komplette Abkehr vom Schriftformerfordernis.

Ansprechpartner: Andreas Rade
Geschäftsführer Politik und Gesellschaft
Andreas.rade@vda.de

Dr. Karoline Kampermann
Abteilungsleiterin Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Mittelstand & Steuern
Karoline.kampermann@vda.de

Lea Bergmann
Referentin Mittelstandspolitik und Wertschöpfungsketten
Lea.bergmann@vda.de

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version Version 1.0, Februar 2024